

Kommunaler Arbeitskreis Windenergie- und Solarfreiflächenkonzept Roding

Windenergie- und Solarfreiflächenkonzept Roding

Fassung Stand mit Stadtratsbeschluss vom 29. Juli 2021 (**Kurzfassung**)

Inhalt

Konzept Windenergie

Konzept Solarenergie



E Konzept Windenergie

Der Arbeitskreis schlägt vor, im Neubauer Forst (in der Nähe der Gemarkungsgrenze zu Walderbach) vier bis sieben potenzielle Standorte sowie im Forst Hochbrunn auf dem Eckenberg (in der Nähe der Gemarkungsgrenze zu Schorndorf) einen potenziellen Standort einer genaueren Überprüfung für eine mögliche bauleitplanerische Entwicklung zu unterziehen (Änderung FNP, Aufstellung B-Pläne gem. Art. 82 BayBO („10H-Regelung“)).

- Als Abstände zu Wohnbebauungen sollen mindestens die 3fache Höhe (3H) eingehalten werden.
- Drei der sieben potenziellen Standorte im Neubauer Forst liegen innerhalb der Tabu-Gebiete des LSG (s.o.), vier in der Ausnahmezone Hier wäre ggf. Antrag auf Änderung LSG Verordnung Oberer Bayerischer Wald des Landkreises Cham einzureichen.
- Im betr. Gebiet im Neubauer Forst beträgt die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit lt. Energie-Atlas 5,0 m/s (in einem Fall nur 4,7 m/s). Dies gilt nur als Anhaltspunkt und wäre durch eine Ertragsabschätzung durch einen Fachgutachter zu prüfen.
- Zu den Gebieten wurden vor mehreren Jahren artenschutzrechtliche Voruntersuchungen durchgeführt. Diese wären erneut anhand aktueller rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen zu prüfen.
- Sollte die Zonierung des Landschaftsschutzgebiets (LSG Oberer Bayerischer Wald des LK Cham) aktuellen Anforderungen angepasst werden, steht dieses Konzept weiteren Standorten im Stadtgebiet von Roding nicht entgegen, soweit Abstände zu Wohnbebauungen von mindestens 3H eingehalten werden.

Bis 2030 wird davon ausgegangen, dass aufgrund von Planungs- und Genehmigungshindernissen maximal 4 Windenergieanlagen im Stadtgebiet realisierbar sind (s. Energiebilanz)

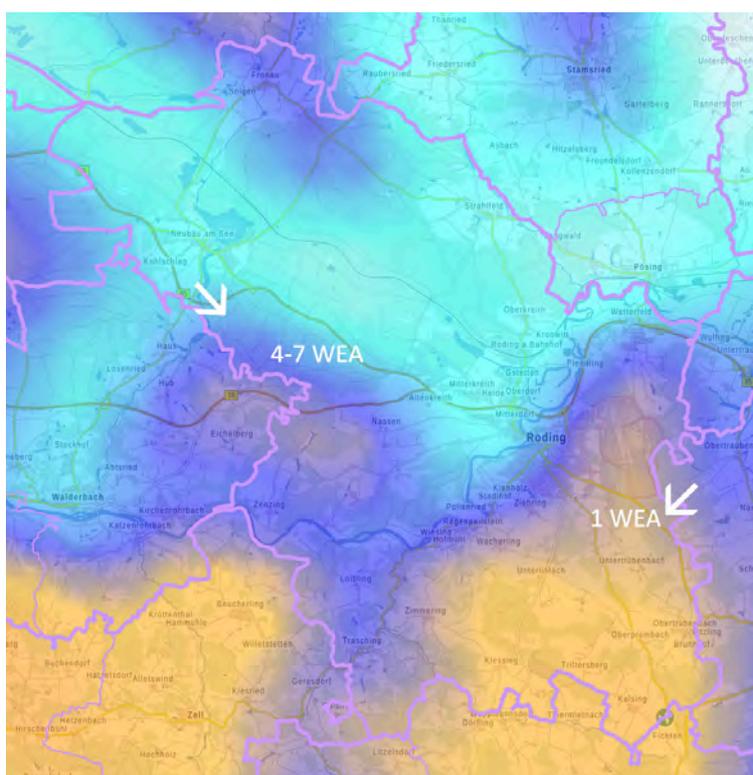


Abbildung 4: vorgeschlagene WEA-Standortbereiche. Kartengrundlage: Energie-Atlas

Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe



F Konzept Solarenergie - Freiflächenanlagen

Der Arbeitskreis schlägt vor, das Gemeindegebiet nach 7 Raumtypen in 13 Teilräume zu gliedern, in denen Bauleitplanungsverfahren (Änderung FNP, Aufstellung B-Pläne ‚Sondergebiet Solarenergie‘ sowie ggf. Antrag auf Änderung LSG Verordnung Oberer Bayerischer Wald des Landkreises Cham) zur Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen eingeleitet werden sollen, soweit diese von Flächeneigentümern beantragt werden und sie den folgenden, jeweils teilraumspezifisch und allgemein geltenden städtebaulichen Zielsetzungen entsprechen:

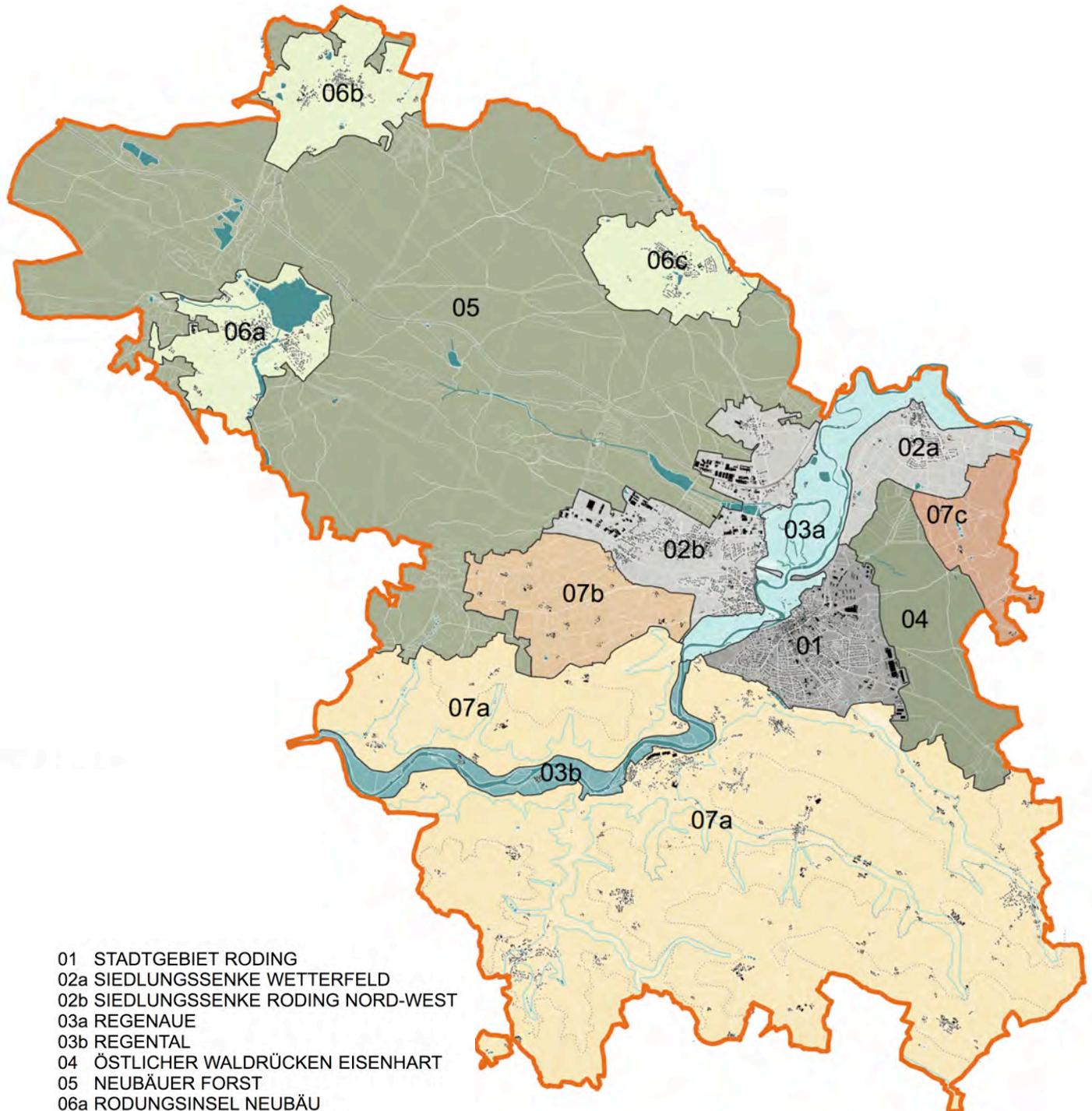
Allgemeine Regeln

- 1 Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich müssen einen Abstand von mindestens **100 m zu Wohngebieten** und Wohnnutzungen im Außenbereich aufweisen. Dies gilt nicht für überdachende Anlagen über Lagerflächen und Großparkplätzen in Gewerbegebieten, für Flächen, die von betroffenen Wohngebieten aus nicht einsehbar sind oder auf Antrag aller betroffenen Anrainergrundstücke.
- 2 Die angegebenen **maximalen Flächengrößen** gelten bis zum Jahr 2025 und sollen danach, anhand der bis dahin gewonnenen Erfahrungen mit der Einfügung in das Landschaftsbild und der Akzeptanz in der Bevölkerung, gegebenenfalls vergrößert werden.
- 3 Bei **gemischten Nutzungen** von Landwirtschaft und Solaranlagen („Agri-PV“), die nicht eingezäunt sind, können die maximalen Flächengrößen bis zum 2fachen überschritten werden (max. 6 ha).
- 4 Das vorhandene landwirtschaftliche **Wegenetz** darf nicht durch Zäune oder Aufbauten durchschnitten werden.
- 5 Entlang von Straßen und Wegen müssen mind. 10 m breite **Grünstreifen** freigehalten werden.
- 6 Die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verpflichtenden Kompensationsmaßnahmen sollen in der Regel durch lineare, **grenz begleitende Eingrünungen** umgesetzt werden.
- 7 Die Aufständigung der Module muss nach Möglichkeit **dem vorhandenen Relief folgen**, insbesondere auch auf Ost- und West-ausgerichteten Hängen und Neigungen.
- 8 Zusammenhängende Modulflächen dürfen in der Breite **maximal 3,5 m** betragen, so dass eine abwechslungsreiche Textur entsteht.
- 9 Die gesamte Bodenfläche einer Freiflächenanlage ist so anzulegen und zu pflegen, dass sowohl **Artenreichtum** von Flora und Fauna wie auch (auf bisherigen Ackerflächen und Feuchtwiesen) **Humusaufbau** begünstigt werden.

Teilraumspezifische Regeln

(s. folgende Karte und Tabelle)

Abbildung 5: Raumtypen und Teilräume
Solar-Freiflächenanlagen



- 01 STADTGEBIET RODING
- 02a SIEDLUNGSSENKE WETTERFELD
- 02b SIEDLUNGSSENKE RODING NORD-WEST
- 03a REGENAUE
- 03b REGENTAL
- 04 ÖSTLICHER WALDRÜCKEN EISENHART
- 05 NEUBÄUER FORST
- 06a RODUNGSINSEL NEUBÄU
- 06b RODUNGSINSEL FRONAU
- 06c RODUNGSINSEL STRAHLFELD
- 07a HÖHENZÜGE & TÄLER RODINGER SÜDEN
- 07b WEILERFLUR NASSEN
- 07c WEILERFLUR GRUNDBACH

Nr	Teilraum / Raumtyp	städtebauliche Zielsetzung: Einfügung und Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild	Potenzial
1	Stadtgebiet Roding	<p>Städtebaulich verträglich sind in diesem Teilraum neben Dach- und grundstücksbezogenen Kleinanlagen auch größere Freiflächen-Anlagen, soweit sie als Dach- oder Senkrechtmodule auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. extensiv genutzten Lagerflächen, 2. Großparkplätzen des Groß- und Einzelhandels, von Industriebetrieben, Park & Ride Anlagen, Sportplätzen etc. errichtet werden. 	13 ha
2a	Siedlungssenken Wetterfeldeck	<p>Städtebaulich verträglich sind in diesen Teilräumen max. 3 ha große Solar-Freiflächenanlagen ausnahmsweise, soweit diese</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entlang von Bundesstraßen errichtet werden, 2. durch begleitende Modellierungsmaßnahmen im Gelände, die zugleich dem Schallschutz sowie der Freizeitnutzung dienen, so angeordnet werden, dass sie von der Wohnbebauung aus nicht sichtbar sind. 3. Der Abstand zu Wohngebieten kann hierzu auf Antrag von betroffenen Anrainergrundstücken reduziert werden. 	8 ha
2b	Roding Nord-west		
3a	Regenaue	<p>Städtebaulich verträglich sind in diesen Teilräumen max. 2 ha große Anlagen, soweit sie auf landwirtschaftlich genutzten (ehemaligen) Feuchtwiesen und ohne Drainage oder im Zusammenhang mit einer zulässigen Wiedervernässung errichtet werden.</p>	12 ha
3b	Regental		
4	Östlicher Wald-rücken Eisenhart	<p>Städtebaulich verträglich sind in diesem Teilraum max. 3 ha große Anlagen, soweit sie auf mindestens zwei Seiten (50% des Flächenumfangs) an Gehölzbestände mit einer Tiefe von mindestens 50 m angrenzen.</p>	11 ha
5	Neubauer Forst	<p>Städtebaulich verträglich sind in diesem Teilraum max. 2 ha große Anlagen, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie in einem maximal 25 m breiten Korridor auf der Nord- Ost- oder Westseite von Bundesstraßen oder Bahnlinien liegen und durch die Anlage sowie angrenzende Schutzstreifen ggf. beanspruchte Waldflächen durch Ersatzaufforstung ausgeglichen werden, oder 2. auf landwirtschaftlich genutzten (ehemaligen) Feuchtwiesen liegen und ohne Drainage oder im Zusammenhang mit einer zulässigen Wiedervernässung errichtet werden und 3. der Abstand zur nächstgelegenen Anlage mindestens 500 m beträgt. 	22 ha
6a	Rodungs-inseln Neubäu	<p>Städtebaulich verträglich sind in diesen Teilräumen max. 2 ha große Anlagen ausnahmsweise, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf landwirtschaftlich genutzten (ehemaligen) Feuchtwiesen und ohne Drainage oder im Zusammenhang mit einer zulässigen Wiedervernässung errichtet werden, 2. durch die Senkenlage von Wohngebieten aus nicht einsehbar sind (Ausnahmen auf Antrag von betroffenen Anrainergrundstücken sind möglich). 	9 ha
6b	Fronau		
6c	Strahlfeld		
7a	Höhenzüge und Täler im Rodinger Süden	<p>Städtebaulich verträglich sind errichtet werden in diesem Teilraum max. 3 ha große Anlagen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im räumlichen Zusammenhang zu landwirtschaftlich geprägten Weilern und Hofstellen im Außenbereich liegen (nächstgelegener Punkt der Anlage max. 300 m Entfernung), 2. eine natürliche Hangneigung von mindestens 6% aufweisen und 3. auf mindestens zwei Seiten (50% des Flächenumfangs) an Gehölzbestände mit einer Tiefe von mindestens 50 m angrenzen. 	52 ha
7b	Weilerflur Nas-sen		9 ha
7c	Weilerflur Grundbach		10 ha
Summe			148 ha